



Vereinbarung

zwischen

**dem Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)**

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR

über die

**Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung
und -beschaffung“**

und

**die gemeinsame Durchführung des
Vergabeverfahrens „Verkehrsdurchführung auf den
Linien RE 2 und RE 42 einschließlich
Fahrzeugbeschaffung“**

Vereinbarung
zwischen
dem Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)
und
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

über die
Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung und -
beschaffung“
und
die gemeinsame Durchführung des Vergabeverfahrens
„Verkehrsdurchführung auf den Linien RE 2 und RE 42
einschließlich Fahrzeugbeschaffung“

Präambel

Der VRR AöR wurde die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG übertragen. Die VRR AöR ist damit SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG.

Eine konkretisierende Beschreibung der Aufgaben eines Aufgabenträgers enthält § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG ist darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden.

Die Aufgabe der Ausgestaltung des SPNV erfährt damit eine Konkretisierung dahin, dass damit alle Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 ÖPNVG genannten Zielrichtung erfasst sind.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens, das sowohl die Vergabe der Verkehrsleistung als auch die Beschaffung von Fahrzeugen durch die öffentliche Hand beinhaltet, zielt darauf ab, den SPNV dahin auszugestalten, dass im Interesse eines möglichst preiswerten Angebots die Vorteile einer Finanzierung der Fahrzeuge durch die öffentliche Hand genutzt und zugleich im Interesse einer Belebung des Wettbewerbs neuen Unternehmen der Zugang zum Markt erleichtert werden soll. Die Option der Beschaffung und Zurverfügung-Stellung von Fahrzeugen ist damit Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Der Beschaffungsvorgang ist aus finanztechnischen Gründen beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb wird dem Zweckverband VRR diese Aufgabe im Wege dieser Vereinbarung übertragen.

Ferner sind Einzelheiten der gemeinsamen Durchführung des Vergabeverfahrens bezogen auf die Verkehrsdurchführung und die Fahrzeugbeschaffung zu regeln.

Die Gremien der Vertragsparteien haben am 10.12.2008 beschlossen, die Finanzierung von Fahrzeugen für den SPNV nach dem Fahrzeugfinanzierungsmodell des VRR (beschrieben in der Drucksache V/VII/2008/0245 einschließlich der Nachträge) durchzuführen und es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen zu verwenden.

§ 1

Anlass und Zweck der Vereinbarung

- (1) Die VRR AöR hat die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“. Ein Teilbereich der Aufgabe „Ausgestaltung des SPNV“, konkret die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ ist dem Zweckverband VRR zu übertragen.
- (2) Die Vergabe des SPNV-Verkehrsvertrages an ein EVU sowie die Beschaffung der Fahrzeuge über dieses EVU wird in einem einheitlichen Vergabeverfahren unter der Federführung der VRR AöR durchgeführt.
- (3) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Beschaffung und dem Abschluss des Verkehrsvertrages für die Linien

RE 2 Münster Hbf – Recklinghausen Hbf – Essen Hbf – Duisburg
Hbf - Düsseldorf Hbf

RE 42 Münster Hbf – Recklinghausen Hbf – Essen Hbf – Duisburg
Hbf – Mönchengladbach Hbf

verbundenen Aufgaben sowie die Regelung der Finanzierung.

Die Regelung der Finanzierung mit dem Eisenbahn-Verkehrsunternehmen erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die VRR AöR überträgt dem Zweckverband VRR die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die VRR AöR bleibt Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Vertragsparteien sämtliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben das gemeinsame Vergabeverfahren betreffend, insbesondere mit den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern, wahr.
- (2) Die Ausschreibung der SPNV-Leistungen für die Linien nach § 1 Abs. 3 und die Fahrzeugbeschaffung erfolgt gemeinsam.
- (3) Die gemeinsame Vergabe der SPNV-Leistungen und der Fahrzeugbeschaffung im Wettbewerb erfordert bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit die Einstimmigkeit der Parteien. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur eine Partei alleine betreffen, kann diese eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffene Partei wird vor der Umsetzung informiert.
- (4) Jede Vertragspartei wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des gemeinsam ausgewählten Eisenbahn-Verkehrsunternehmens. Die Vertragsparteien werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem Eisenbahn-Verkehrsunternehmen einvernehmlich vorgehen, soweit diese Vereinbarung nicht anderes regelt. Abweichende Regelungen zwischen den Parteien können durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt werden.
- (5) Die Federführung für die Abwicklung des förmlichen Verfahrens übernimmt die VRR AöR. Die VRR AöR berichtet regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.
- (6) Die Vertragsparteien werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und des Betriebsdurchführungsvertrages
- der Beurteilungskriterien für die abgegebenen Angebote
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
- der Verträge zur Fahrzeugbeschaffung und Nutzungsüberlassung
- und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Vertragspartner der beratenden Kanzlei wird die VRR AöR. Die VRR AöR übernimmt die durch die Beratung bzw. durch Nachprüfungsverfahren entstehenden Gesamtkosten, sofern Aufgaben dieser Vereinbarung betroffen sind.

Sonstige möglicherweise entstehende Kosten aus und im Zusammenhang mit der Beschaffung der SPNV-Fahrzeuge sowie deren technischer Betreuung werden der VRR AöR erstattet.

Im Verhältnis zu den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern gilt die entsprechende Verwaltungsvereinbarung.

- (7) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die Parteien geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
- (8) Die Parteien vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte erlangen.

§ 4

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die Ausschreibung erfolgt in einem Los.
- (2) Die Ausschreibung soll gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009) erfolgen. Die

Ausschreibung soll europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit mindestens einer Verhandlungsrunde durchgeführt werden.

- (3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie der Versand der Ausschreibungsunterlagen werden von der VRR AöR durchgeführt.
- (4) Die Öffnung der eingegangenen Angebote wird von der VRR AöR, ggfls. im Beisein von Mitarbeitern anderer Verfahrensbeteiligter, vorgenommen.
- (5) Die Organisation des Auswertungsprozesses wird von der VRR AöR in Abstimmung vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden.
- (6) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VOL/A das wirtschaftlich günstigste Angebot bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Anforderungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt mindestens für die Dauer des Vergabeverfahrens und im Falle einer Fahrzeugbeschaffung durch den Zweckverband VRR für die Dauer des abgeschlossenen Verkehrsvertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Zweckverband insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses

Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbänden angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Essen,

Zweckverband VRR

.....

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

.....